



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 04. 11. 2015

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 2/ 81-10-31
--

Beschlussvorlage Nr. 0186/2015
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	17. 11. 2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	18. 11. 2015	Vorberatung
Rat	25. 11. 2015	Entscheidung

Beschlussvorlage

15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12. 12. 2001

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12. 12. 2001.

Wilfried Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

1. Art. 1 Nr. 1 zu § 7

Die Wasserbezugsgebühren werden entsprechend der satzungsrechtlichen Ausgestaltung auf öffentlich-rechtlicher Basis durch Erlass eines Gebührenbescheides erhoben. Daher wird hier nun auch textlich die Abgrenzung zu einer privatrechtlich erstellten Rechnung nachvollzogen und das bisherige Wort „Gebührenrechnung“ den rechtlichen Begriffen und Verfahren im Abgabenrecht angepasst.

Die Bezeichnung der Wasserzähler wurde im Rahmen der neuen europäischen Messgeräte – Richtlinie und des neuen Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigerpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) geändert. Die neue Bezeichnung wird neben der bisherigen Bezeichnung in die Satzung aufgenommen.

Vorgänge, die unter die bisherige Regelung des alten Absatzes 5 fallen, sind in den letzten Jahren bisher nicht bekannt geworden. Es dürfte jedoch auch fraglich sein, ob eine solche Regelung aus gebührenrechtlicher Sicht unter dem Aspekt der Gleichbehandlung überhaupt rechtlich haltbar ist. Daher wird der bisherige Absatz 5 aufgehoben.

Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt über die Kündigung des Vertrages mit der Agger Energie GmbH zur Rückholung der Verwaltung des Wasserwerks werden die Gebührenbescheide durch die Stadt Bergneustadt selber erlassen. Damit ist die Regelung in Absatz 6 obsolet geworden und wird aufgehoben.

Die Ergänzung im neuen Absatz 5 dient der Klarstellung und zur Abgrenzung zu einer personenbezogenen Benutzungsgebühr.

2. Art. 1 Nr. 2 zu § 10

Die Veranlagung zu Gebühren bei der Überlassung von Standrohren richtet sich in der Praxis nach den Regelungen des § 9 der Satzung. Die ergänzenden Regelungen in § 10 zu den Fällen des § 9 entfalten in der praktischen Verwaltungstätigkeit bisher keinerlei Auswirkungen. Sie können daher entfallen.

3. Art. 1 Nr. 3 zu § 11

Die Wasserbezugsgebühren ruhen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie sind deshalb vom Grundsatz her als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzungsregelung ausgestaltet worden (vgl. auch § 7 der Satzung i. V. m. § 6 Abs. 5 KAG NRW). Regelungen, die auf eine personenbezogene Benutzungsgebühr abzielen, widersprechen der hier vorgesehenen Ausgestaltung einer grundstücksbezogenen Benutzungsgebühr. Der bisherige Wortlaut des Buchstaben b) mit „der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes“ wird daher gestrichen. Darüber hinaus dient die Änderung zur Vorbeugung von Problemen bei gerichtlichen Verfahren.

Gebührenpflichtige Person ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Bei der Verleihung von

Standrohren ist dies jedoch anders. Eine Verleihung eines Standrohres als solche ist nicht an ein Grundstück gebunden. Die Verleihung erfolgt für unterschiedliche Zwecke und kann auch an Personen erfolgen, die nicht Grundstückseigentümer sind. Hier lässt sich daher die Grundstücksbezogenheit der Gebührenpflicht nicht herstellen. Daher wird für die Verleihung von Standrohren hier als Besonderheit der Entleiher als gebührenpflichtige Person vorgesehen und festgelegt.

Der bisherige Satzungstext, wonach der neue Eigentümer „ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung gebührenpflichtig“ ist, wird durch den neuen Text „vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt“ ersetzt. Die neue Regelung zum Übergang bei einem Eigentumswechsel entspricht dem Vorschlag in der Musteratzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Sie hat den Vorteil, dass der Zeitpunkt für den Übergang erheblich leichter feststellbar und unabhängig von Faktoren ist, die der Verwaltung nicht bekannt sind. Die Änderung stellt sich als erheblich einfachere Verfahrensweise bei auftretenden Differenzen dar.

4. Art. 1 Nr. 4 zu § 12a

Die Abrechnung der Wasserbezugsgebühren ist als Jahresabrechnung in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr vorgesehen. Die für die Aggerenergie damals geschaffene Regelung ist nicht mehr erforderlich und wird somit ersatzlos aufgehoben.

M tzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Werksleitung Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum